

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. April 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-364
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 54-1.38.12-8/07

Bescheid

über

die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 17. Juni 2004

Zulassungsnummer:

Z-38.12-29

Antragsteller:

Walter Ludwig
Dieselstraße 9
76327 Pfinztal-Berghausen

Zulassungsgegenstand:

Liegende zylindrische doppelwandige Behälter aus Stahl auf
Sattellagern mit unteren lecküberwachten Ausläufen

Geltungsdauer bis:

30. April 2012

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.12-29 vom 17. Juni 2004 und verlängert deren Geltungsdauer. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Zu II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen des Abschnittes 1 und des Abschnittes 2.1.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden geändert und erhalten folgende neue Fassung.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind liegende zylindrische doppelwandige Behälter aus Stahl auf zwei symmetrisch angeordneten Sattellagern mit unteren lecküberwachten Ausläufen, die drucklos betrieben und mittels Über- oder Unterdruckleckanzeiger überwacht werden und deren Abmessungen innerhalb nachfolgend angegebener Grenzen liegen:

$$L/D \leq 6$$

$$D \leq 5000 \text{ mm}$$

$$L \leq 30 \text{ m}$$

mit L = Länge der Behälter

und D = Durchmesser der Behälter

Die Behälter sind in Anlage 1 dargestellt.



(2) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Behälter in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

(3) Die Behälter dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(4) Die Behälter dürfen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit Nachweis der Eignung der Werkstoff-Flüssigkeit-Kombination nach DIN 6601¹ verwendet werden.

Für Behälter aus unlegiertem Baustahl der Werkstoff Nr. 1.0570 ist die Eignung der Werkstoff-Flüssigkeit-Kombination im Einzelfall nach Anhang A oder/und Anhang B der Norm DIN 6601 nachzuweisen. Die Positiv-Flüssigkeitsliste der DIN 6601 ist für diesen Behälterwerkstoff nicht anwendbar.

Für Behälter aus nichtrostendem Stahl der Werkstoff Nr. 1.4301 ist die Eignung der Werkstoff-Flüssigkeit-Kombination nach der Positiv-Flüssigkeitsliste für den austenitischen CrNi-Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4301 vom 01.03.1999 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nachzuweisen.

(5) In Mehrkammerbehältern dürfen unterschiedliche wassergefährdende Flüssigkeiten nur dann gelagert werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass die Flüssigkeiten im Falle einer Leckage zwischen den Kammern keine gefährliche Reaktionen hervorrufen.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt (z. B. Richtlinie 97/23/EG - Richtlinie über Druckgeräte, 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz-Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz - Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung).

(7) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes² (WHG).

1 DIN 6601:2007-04, Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

2 Gesetz zur Verordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002

2.1.2 Werkstoffe

(1) Die Behälterwände und medienberührten Teile, wie Stutzen und Flansche, werden aus unlegierten Baustählen nach DIN EN 10025-2³ oder aus nichtrostenden austenitischen Stählen nach DIN EN 10088-2⁴ entsprechend der Tabelle 1 in der Norm DIN 6601 oder aus Druckbehälterstählen nach DIN EN 10028-2⁵ oder aus unlegiertem Baustahl S335J2G3 Werkstoff-Nr. 1.0570 nach DIN EN 10025-2 hergestellt.

(2) Die Werkstoffe der Sattellager und von Teilen des Behälters, die nicht mit der Lagerflüssigkeit und deren Dämpfe in Berührung kommen, dürfen von dem der Behälterwände abweichen. Hierbei ist zu beachten, dass die Werkstoffe des Überwachungsraumes ebenfalls beständig gemäß den Anforderungen der DIN 6601 sein müssen und dass bei Schweißverbindungen von nichtrostendem mit unlegiertem Stahl stets ein nachträglicher Korrosionsschutz durch eine geeignete Beschichtung auf dem unlegierten Stahl und auf der Schweißnaht erforderlich ist.

Leichsenring



| | | |
|---|-------------------------|---|
| 3 | DIN EN 10025-2:2005-04, | Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle |
| 4 | DIN EN 10088-2:2005-09, | Nichtrostende Stähle-Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung |
| 5 | DIN EN 10028-2:2003-09, | Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen Teil 2: Unlegierte und legierte Stähle mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen |